10. Beihilfefreie Staatsbürgschaften

10.1

[1]Staatsbürgschaften können nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung beihilfefrei gewährt werden. [2]Voraussetzungen für eine beihilfefreie Einzelbürgschaft sind:

a) Die Staatsbürgschaft ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag sowie auf eine feste Laufzeit beschränkt.

b) Die Staatsbürgschaft deckt höchstens 80 % des Kreditbetrages ab.

c) Der Kreditnehmer verfügt über ein Rating von mindestens B- oder vergleichbarer Einstufung.

d) [1]Für die Staatsbürgschaft wird ein marktübliches Entgelt gezahlt. [2]Bei KMU kann das marktübliche Entgelt in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers anhand der in der Bürgschaftsmitteilung aufgeführten Safe-Harbour-Prämien ermittelt werden.

10.2

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.